

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)

Aktenzeichen: 350701#00003#0046

Die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke (wafg) nimmt gerne die Möglichkeit gegenüber dem Bundesministerium der Justiz wahr, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive auf branchenrelevante Aspekte hinzuweisen.

Die sachgerechte Umsetzung der folgenden EU-rechtlichen Vorgaben begrüßen wir. Wir unterstützen ausdrücklich die zugrundeliegende Zielsetzung, doppelte Berichtspflichten und den damit verbundenen Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen zu vermeiden:

- **Ausnahmeregelungen für Tochterunternehmen und Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts in deutscher oder englischer Sprachfassung (§ 289 b des Handelsgesetzbuches)**

Die Befreiung betroffener Kapitalgesellschaften von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht soll in § 289 b des Handelsgesetzbuches geregelt werden. Konkret sind in § 289 b Absatz 2 und 3 Ausnahmeregelungen für Tochterunternehmen vorgesehen, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und die angesprochenen Berichtspflichten auch für das Tochterunternehmen erfüllen. Diese Ausnahmeregelung befürworten wir.

Dies gilt ebenso für die Klarstellung in § 289 b Absatz 4, wonach der befreiende Konzernlagebericht des Mutterunternehmens oder der befreiende konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens in deutscher oder englischer Sprache veröffentlicht werden muss.

Die vorgeschlagenen Regelungen tragen aus unserer Sicht zu einer praxisgerechten Umsetzung der EU-Vorgaben bei. Damit wird der administrative Mehraufwand vermieden, der sich aus einer doppelten Berichtspflicht für Mutter- und Tochterunternehmen bzw. eine Verpflichtung zur Erstellung mehrerer Sprachfassungen ergeben würde.

- **Erfüllung der Dokumentations- und Berichtspflicht nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz über den Nachhaltigkeitsbericht (§ 10 Absatz 5 und 6 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes)**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Unternehmen, die der Dokumentations- und Berichtspflicht nach § 10 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes unterliegen, diese nach § 10 Absatz 5 und 6 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes über die Offenlegung des Nachhaltigkeitsberichts erfüllen können.

Diese Vorgabe begrüßen wir ausdrücklich. Eine verpflichtende Mehrfachberichterstattung zu sich überschneidenden Themenfeldern sowohl im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes als auch der Corporate Sustainability Reporting Directive würde für die betroffenen Unternehmen anderenfalls zu einer erheblichen Mehrbelastung führen.

Mit Blick auf die zukünftige Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) halten wir schon heute den Hinweis bzw. den dringenden Appell für geboten, dass die sich hieraus ergebenden Berichtspflichten ebenso über die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllt werden können.

Berlin, den 16. April 2024

Weiterführende Informationen zur Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg) sind abrufbar unter www.wafg.de. Die wafg ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Registernummer [R000880](#).